

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes und von örtlichen Bauvorschriften

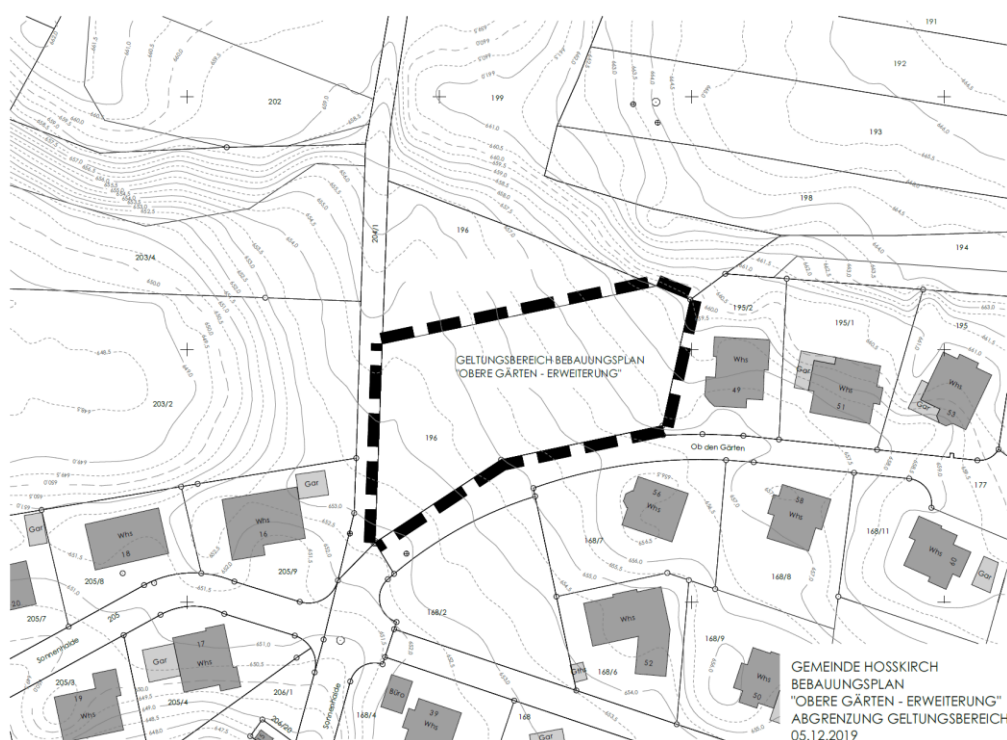
„Obere Gärten- Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hoßkirch hat am 19.12.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen, für den Bereich „Obere Gärten - Erweiterung“ einen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften aufzustellen.

Der Planbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 196. Die Gesamtfläche des Planbereichs beträgt ca. 1.775 m². Der Planbereich kann sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens noch ändern.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 05.12.2019 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften hierzu wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Auflegen eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Gemeinde Hoßkirch kann seit geraumer Zeit keine Baugrundstücke für Wohngebäude anbieten. Unbebaute Grundstücksflächen im Innenbereich sind in privatem Eigentum und auf mittlere Sicht nicht verfügbar.

Die Gemeinde hat deshalb bereits im Jahr 2016 eine Machbarkeitsuntersuchung beauftragt, in der mögliche Bauflächen nördlich und westlich des Ortskerns, angrenzend an die bestehenden Wohnbaugebiete ermittelt und auf ihre Bebaubarkeit hin untersucht wurden. Die geplante Bebauung im südlichen Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 196 schließt die bestehende Lücke zwischen den Wohngebieten an der Tafertsweiler Straße und an der Straße Ob den Gärten und rundet den Siedlungsbereich nach Norden hin ab.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Gärten - Erweiterung“ kann auf den ortskernnahen Grundstücken zeitnah eine kleinräumige Bebauung mit Ein- und Zweifamilien-Wohnhäusern ermöglicht werden, sodass die Gemeinde vor allem einheimischen jungen Familien wieder Baugrundstücke für Eigenheime anbieten kann.

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Verwaltung wurde mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach Vorliegen des Bebauungsplanentwurfes zu einem späteren Zeitpunkt. Dies wird gesondert bekanntgemacht.

Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung wird in das Internet eingestellt und ist über folgende Adresse im Internet zugänglich: www.gemeinde-hosskirch.de

Hoßkirch, den 19.12.2019

Roland Haug
Bürgermeister